



30.05.2014
h

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

27. Mai 2014

Seite 1 von 3

Herrn
H.-Peter Feldmann
für die Hochwasserschutz-Initiative
am Niederrhein
Zur Wassermühle 45
46509 Xanten

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

72 - 52.00.03

OAR Kraks

Telefon 0211 871-2477

Telefax 0211 871-

heinz.kraks@mik.nrw.de

Schutz kritischer Infrastrukturen

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Herr Minister Jäger dankt Ihnen für Ihren Brief vom 22.04.2014 mit dem Sie die Frage aufwerfen, ab wann die Bezeichnung „Kritische Infrastruktur“ auf eine Kommune zutrifft. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Laut der „Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen“ sind von dem Begriff der kritische Infrastruktur alle Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen erfasst, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dazu werden z.B. gezählt das Gesundheitswesen, die Energie- und Stromversorgung, die Informations- und Kommunikationstechnologie, die Wasserver- und Abwasserentsorgung, das Finanzwesen, die Lebensmittelversorgung sowie die Bereiche Transport und Verkehr. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

In den vergangenen Jahren wurden zu einzelnen Aspekten aus dem Bereich der kritischen Infrastrukturen verschiedene Maßnahmen und Projekte mit der Absicht initiiert, das Risiko einer Beeinträchtigung von verschiedenen kritischen Infrastrukturen zu reduzieren und damit das Schutzniveau in Deutschland zu erhöhen. Zudem soll die Sensibilität der Öffentlichkeit für die Anfälligkeit kritischer Infrastrukturen erhöht werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Diese Aktivitäten sind erfolgt, ohne dass bisher eine eindeutige Bestimmung der auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, der Bezirke, des Landes und des Bundes relevanten kritischen Infrastrukturen erfolgt ist. Vor einer weitergehenden inhaltlichen Befassung mit einzelnen Aspekten des Schutzes kritischer Infrastrukturen ist es daher nach hiesiger Einschätzung erforderlich, zunächst Kriterien für die Identifikation der zu schützenden kritischen Infrastrukturen zu entwickeln. Nur so ist eine Konzentration auf die jeweils maßgeblichen kritischen Infrastrukturen möglich.

Erste Voraussetzung dafür ist eine Bestimmung des angestrebten Schutzziels. Erst durch die Bestimmung des mit dem Schutz der kritischen Infrastrukturen verfolgten Ziels wird es möglich, die Kritikalität einer Infrastruktur konkret zu bewerten. Es ist zu erwarten, dass sich diese abhängig vom Schutzziel verändert. So dürften etwa bei einem auf die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gemäß Status quo ausgerichteten Schutzziel andere Parameter für die Identifikation und den für erforderlich angesehenen Schutzzumfang gelten, als dies bei einer Ausrichtung auf die Aufrechterhaltung des staatlichen Gemeinwesens insgesamt der Fall wäre.

Aufgrund dieser Überlegungen habe ich gegenüber dem Bund und den anderen Ländern angeregt, zunächst die Ziele des Schutzes kritischer Infrastrukturen eingehender zu bestimmen. Eine diesbezügliche Festlegung steht bislang aus. Auch gibt es bislang keine speziellen Gesetze oder Richtlinien, die an die Feststellung einer „Kritischen Infrastruktur“ geknüpft wären.

Unbeschadet dieses Diskussionsstandes zum Themenbereich „Schutz kritischer Infrastrukturen“ auf Bund-Länder-Ebene bestehen selbstredend gesetzliche Verpflichtungen fort.

Nach § 22 FSHG sind die kreisfreien Städte und Kreise verpflichtet, Gefahrenabwehrpläne für (denkbare) Großschadensereignisse aufzustellen und kontinuierlich fortzuschreiben. In diese Gefahrenabwehrpläne sind natürlich die auf der jeweiligen Ebene als (besonders) kritisch eingestuften Infrastrukturen einzubeziehen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuplanen. Insoweit führt der Diskussionsprozess auf Bund-Länder-Ebene nicht dazu, kritische Infrastrukturen bis zur Festlegung bestimmter Grundlegungen für den



Bereich „Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS)“ bei der
Gefahrenabwehrplanung außer Betracht zu lassen.

Seite 3 von 3

Bezogen auf die von Ihnen beispielhaft angeführte Stadt Moers mit den von Ihnen dargelegten Risiken bedeutet dies, dass der zuständige Kreis Wesel als untere Katastrophenschutzbehörde unter anderem für das Stadtgebiet Moers einen Gefahrenabwehrplan für Hochwasser und Überschwemmungen aufzustellen hat. Nach hiesiger Kenntnis ist der Kreis Wesel dieser Verpflichtung nachgekommen und verfügt über einen dezidierten Gefahrenabwehrplan für den Fall einer Überschwemmung des Kreisgebietes beziehungsweise von Teilen des Kreisgebietes, welcher permanent fortgeschrieben wird.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihre Frage nur insoweit beantworten, als es bislang keine verbindlichen Leitlinien für die Festlegung von „Kritischen Infrastrukturen“ gibt, geschweige denn sich an einer solchen Festlegung geknüpfte spezielle normative Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heinz Kraks)